

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 313/2023

Sitzung vom 29. November 2023

### **1363. Anfrage (Lohnnebenleistungen für kantonale Verwaltungsangestellte)**

Die Kantonsräte Tobias Infortuna, Egg, Martin Huber, Neftenbach, und Karl Heinz Meyer, Neerach, haben am 11. September 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Die Angestellten der Bundesverwaltung und verschiedener Kantons- und Stadtverwaltungen kommen in den Genuss zahlreicher Lohnnebenleistungen und Vergünstigungen. Leistungen, die grosszügiger sind als die gesetzlichen Vorgaben – zum Beispiel zusätzliche Ferienwochen, früheres Rentenalter, längere Vaterschaftsurlaube und höhere Beiträge des Arbeitgebers für die Pensionskasse oder auch vergünstigte Billette für den öffentlichen Verkehr.

Diese Extras, die sich die meisten privatwirtschaftlichen Betriebe finanziell nicht erlauben können, aber die sie mit den Steuern mittragen müssen, führen dazu, dass Fachkräfte für die Verwaltungen abgeworben werden. Zumal bereits die dortigen Löhne im Vergleich mit ähnlichen Tätigkeiten in der Privatwirtschaft üblicherweise höher sind.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Lohnnebenleistungen, Zusatzleistungen, Vergünstigungen oder Extras werden den Angestellten in den kantonalen Verwaltungen ausgerichtet?
2. Auf welche rechtlichen Grundlagen stützen sich die unter Punkt 1 erwähnten Leistungen?
3. Gibt es individuell unterschiedlich entrichtete Leistungen? Falls ja, wie erfolgen die Entscheidungen darüber?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Infortuna, Egg, Martin Huber, Neftenbach, und Karl Heinz Meyer, Neerach, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 2:

Die kantonalen Angestellten erhalten im Rahmen ihrer Anstellung je nach Altersjahr eine entsprechende Anzahl an Ferientagen. Den voll- und teilzeitbeschäftigten Angestellten steht im Kalenderjahr folgender Fe-

rienanspruch zu (§ 79 Abs. 1 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [VVO; LS 177.111]):

- bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, sowie den Lernenden: 27 Tage,
- vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden: 25 Tage,
- vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden: 27 Tage,
- vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 32 Tage.

Mitarbeitende haben somit je nach Altersjahr 25, 27 oder 32 Tage Ferien. Lernende hingegen haben unabhängig vom Altersjahr Anspruch auf 27 Tage Ferien.

Angestellte können ab dem vollendeten 60. Altersjahr den Altersrücktritt erklären. Damit verbundene Vorsorgeleistungen richten sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung (§ 24a Personalgesetz vom 27. September 1998 [PG; LS 177.11]).

Der bezahlte Urlaub des anderen Elternteils bei der Geburt eines Kindes beträgt zwei Wochen. Er kann innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise bezogen werden (§ 96a VVO). Zur Bestimmung des individuellen Anspruchs in Tagen ist der Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes massgebend. Bei Angestellten im Stundenlohn mit unregelmässigen Einsätzen ist in der Regel der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorangehenden zwölf Monate massgebend, sofern für die betreffende Zeit der Abwesenheit kein konkreter Einsatzplan vorliegt.

Im Bereich der beruflichen Vorsorge unterstützt der Kanton die Angestellten, indem er sich mit einem Anteil von 60% an den Prämien beteiligt. Die rechtliche Grundlage zu den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge und den Leistungen des Kantons findet sich in §§ 6a f. PG.

Im Zusammenhang mit Reisespesen übernimmt der Kanton die Kosten für das Halbtaxabonnement der SBB, wenn abgerechnete geschäftliche Reisen pro Jahr das Doppelte des Halbtaxpreises übersteigen (vgl. § 66 VVO und Handbuch Personalrecht, Stichwort «Spesen» [zh.ch/personalrecht]). Bei den Beiträgen an Abonnemente des öffentlichen Verkehrs handelt es sich nicht um bedingungslose Leistungen an die Angestellten, sondern um Spesenersatz (vgl. §§ 64 ff. VVO).

Der Regierungsrat setzt sich für ein gutes betriebliches Gesundheitsmanagement ein (vgl. § 39 Abs. 2 PG). Er stärkt die Gesundheit der Angestellten durch verschiedene Sportangebote und das Bereitstellen von Dienstfahrrädern. Letzteres dient auch der Verminderung der Spesen für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln, die den Angestellten bei

Dienstreisen geschuldet wären, und entspricht damit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Sportangebote dienen unter anderem dazu, die Vernetzung innerhalb der Direktionen und der Staatskanzlei zu unterstützen. Im Verpflegungsbereich wird die Gesundheit der Angestellten durch den Zugang zu Annehmlichkeiten wie Wasser, Kaffee, Tee und Äpfeln unterstützt.

Zu Frage 3:

Soweit sich die Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen voneinander unterscheiden, beruht dies auf Entscheidungen der jeweiligen Direktion bzw. der Staatskanzlei. Ziel des Regierungsrates ist es, angemessene Lohnnebenleistungen für alle Angestellten zur Verfügung zu stellen und sicherzustellen, dass alle Angestellten rechtsgleich behandelt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**